

währte staatliche Schutz und politische Fragen (wie die zustimmende Stellungnahme Deutschlands zur Einziehung des Kirchenstaates) waren die Ausgangspunkte zu längeren Mißhelligkeiten, welche sich alsbald aus dem Gegensatz zwischen staatlichen und katholisch-kirchlichen Forderungen ergaben und den Erlaß kirchenpolitischer Strafgesetze nach sich zogen.

Die durch Reichsgesetz erfolgende Ausweisung der Jesuiten (1872) und andere Verordnungen hatten eine gesteigerte Opposition der katholischen Partei des Reichstags sowie der katholischen Geistlichkeit zur Folge. Das führte zu verschärften Gesetzen und staatlichen Eingrenzungen geistlicher Befugnisse („Maigesetze“ von 1873). Doch beendigte der Gang der inneren Politik bald wieder diesen sogenannten Kulturkampf. Unter Papsi Leo XIII. (seit 1878) traten beiderseits erwünschte Verständigungen ein.

6. Das Sozialistengesetz 1878 und dessen Wiederaufhebung 1890. Die hastige Entwicklung, welche Handel, Industrie und Fabrikwesen in der neuesten Zeit genommen, hat in den großen Städten ein außerordentliches Wachstum der arbeitenden Bevölkerung mit sich gebracht und zugleich die zwischen den einzelnen Klassen bestehende Kluft immer mehr erweitert. Das für die Reichstagswahl gewährte allgemeine Stimmrecht begünstigte die Bildung einer politischen Arbeiterpartei. Durch die sozialistischen Lehren von vermeintlichem Recht auf Gleichheit und auf Gemeinschaft des Besitzes aufgereizt, bekundeten manche ihrer Anhänger eine ablehnende Haltung gegen die öffentlichen Ordnungen. Da sich fast gleichzeitig mehrere ruchlose Angriffe auf die höchsten Vertreter der Staatsgewalt ereigneten (Attentate auf Bismarck und auf Kaiser Wilhelm), wurden gegen die Sozialdemokratie besondere Gesetze zur Niederhaltung ihrer staatsfeindlichen Bewegungen erlassen (1878), zunächst auf beschränkte Dauer. — Diese „Ausnahmsgesetze“ wurden 1890 durch Reichstagsbeschluß wieder aufgehoben (bezw. nicht wieder erneuert), nachdem inzwischen eine auf materielle Besserstellung des Arbeitervolkes abzielende „Soziale Gesetzgebung“ angebahnt worden war.

7. Soziale Gesetzgebung. Um den sozialen Schäden zu begegnen und die Arbeiterpartei mit dem Staatswesen auszuföhnen, nahm das Reich nach dem Willen des Kaisers seit 1881 eine umfassende Gesetzgebung in Angriff: franke und verunglückte, ebenso altersschwache und erwerbsunfähige Arbeiter sollten künftighin eine öffentliche Unterstützung oder Rente beziehen, dafür aber in der Zeit ihrer Arbeitsfähigkeit zu entsprechenden Einzahlungen verpflichtet sein (Krankheits- und Unfallversicherung, Invaliditäts- und Altersversicherung der Arbeiter).

Diese wohlthätige, seitens der Sozialdemokratie vielfach mit Undank angenommene Gesetzgebung wurde erst 1891 unter Kaiser Wilhelm II. vollendet.

8. Die Regentschaft in Braunschweig. In Braunschweig war 1884 mit Herzog Wilhelm die ältere Welfenlinie ausgestorben. Auf das Erbe erhob Herzog Ernst August von Cumberland, der Sohn des letzten Königs von Hannover, als Haupt der jüngeren Welfenlinie Ansprüche. Aber der Bundesrat erklärte dessen Thronfolge für unvereinbar mit dem Frieden des Reiches, worauf der braunschweigische Landtag den Prinzen Albrecht von Preußen zum Regenten wählte (1885).